Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam

Vom 14. Mai 1993

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 2012

- Lesefassung -

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35/2010), i. V. m. Art. 3 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60) am 11. Juli 2012 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam eingeschrieben sind.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung erhalten Studierende, die in die Gremien gemäß § 2 gewählt worden sind, sowie deren gewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Dies gilt auch für Studierende, die auf Grund von Rechtsvorschriften mit Rederecht oder Antragsrecht an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.

§ 2 Gremien

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien gewährt:
- a) Senat
- b) Ständige Kommissionen des Senats
- c) Fakultätsrat
- d) Fakultätsratsausschüsse
- e) Berufungskommissionen
- f) Allgemeiner Wahlausschuss
- g) Studienkommissionen.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch für Studierende gewährt werden, soweit sie nach Maßgabe von Satzungen in Leitungsgremien von Zentralen Einrichtungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen mitwirken.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pauschal auf 13,00 Euro festgelegt.

§ 4 Grundsätze für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten die Entschädigung nur im Vertretungsfall.
- (2) Aufwandsentschädigung wird pro Tag nur für eine Sitzung desselben Gremiums gewährt.
- (3) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beizulegende Anwesenheitsliste nachgewiesen oder durch schriftliche Erklärung vom Vorsitzenden des Gremiums auf Formblatt bestätigt.

§ 5 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.